

RA Dr. Florian Endrös, Paris

Der Autor ist Partner der Sozietät
Baum & Cie, Paris.
Florianendros@baumcie.com

Neue Verschärfung des Export- risikos in Frankreich – Vertrags- verletzungen indizieren deliktisches Verschulden

Mit einer Grundsatzentscheidung der Vereinigten Kammern hat der französische Kassationsgerichtshof am 6. Oktober 2006 das allgemeine Haftungsrisiko in Frankreich weiter verschärft.

In einer extremen Umsetzung eines auch dem deutschen Recht nicht fremden Rechtsgedankens des Vertrags mit Schutzwirkung zugunsten Dritter, haben die Vereinigten Kammern des Kassationsgerichtshofs jetzt ausgeführt, dass jede Vertragsverletzung, die dazu führt, dass bei einem Dritten ein Schaden entsteht, ein haftungsbegründendes Verschulden darstellt, das diesen Dritten berechtigt, aus Deliktsrecht Schadensersatz zu verlangen.

Im Leitsatz der Begründung erklären die Vereinigten Kammern:

„Ein Dritter kann sich auf Grundlage der deliktischen Haftung auf eine Vertragsverletzung berufen, wenn diese Verletzung einen Schaden verursacht hat.“

Diese Grundsatzentscheidung wird noch weit reichende Auswirkungen auf das französische Schadensrecht haben und bedeutet möglicherweise das Ende der vertraglichen Direktansprüche.

1 Aufhebung der vertraglichen Direktklage?

Die französische Rechtsprechung hat seit Ende der 70er-Jahre auf Grundlage des Rechtsgedankens der Akzessorietät z. B. dem End-erwerber einer Kaufsache gegen den Hersteller vertragliche Ansprüche eingeräumt, da nach diesem Prinzip die vertraglichen Ansprüche akzessorisch zur Kaufsache auf den jeweiligen Erwerber übergehen sollten.

Diese vertragliche Direkthaftung war von der Rechtsprechung zur Verbesserung der Position des Anspruchstellers geschaffen worden. Nach französischem Gewährleistungs- bzw. Nichterfüllungs-

recht muss der Geschädigte nur den Sachmangel oder die Vertragsverletzung nachweisen, um seinen Schadensersatzanspruch geltend machen zu können. Anders als im deutschen Recht muss der geschädigte Vertragspartner nicht ein weiter gehendes Verschulden des Verkäufers oder Vertragspartners (Werkunternehmers) nachweisen, um Ersatz der weiteren Schäden (Sach-, Vermögens-, Vermögensfolgeschäden) verlangen zu können.

Aus diesem Grund sollten zumindest bei Verträgen, die keine reine Beratungsleistung, sondern die Übertragung einer Kaufsache und damit eines Eigentumsrechts zum Gegenstand hatten, sowohl Gewährleistungsansprüche als auch vertragliche Ansprüche wegen Schlechterfüllung akzessorisch mit dem Eigentum an der Sache auf den jeweiligen Erwerber übergehen.

Diese vertragliche Direktklage war in der Rechtsprechung jedoch immer wieder Gegenstand von sich teilweise widersprechenden oder zumindest den Direktanspruch einschränkenden Entscheidungen.

Nach einer Grundsatzentscheidung im Oktober 1979 stand dem Verbraucher gegen den Hersteller fehlerhafter Produkte eine „notwendigerweise vertragliche Direktklage“ auf Schadensersatz zu, auch wenn er nur über eine Vertragskette mit dem Hersteller verbunden war.¹

Die Gewährleistungs- und Nichterfüllungsansprüche sollten akzessorisch mit der Kaufsache auf den jeweiligen Erwerber übergehen.² Aufgrund dieser vertraglichen Konstruktion wurden deliktische Ansprüche nach der Regel der Anspruchsexklusivität völlig ausgeschlossen. Nach ständiger Rechtsprechung können nämlich deliktische Ansprüche dann nicht geltend gemacht werden, wenn vertragliche Ansprüche bestehen.³ Es handelt sich um ein absolutes Grundprinzip und die sog. *summa divisio* des französischen Haftungsrechts.⁴

Der jeweilige Erwerber konnte und musste damit aus übergegangenen Recht gegen den Hersteller vorgehen. Der Anspruch des End-

-
- 1 Cass. Civ. I, v. 9.10.1979, Bull. Civ. I n° 241.
 - 2 Cass. Civ. AP v. 7.2.1986, D 1986, 293; Cass. Civ. AP v. 12.7.1991, JCP 1991, II n° 21, 743.
 - 3 Ständige Rechtsprechung, Cass. Civ. v. 11.1.1989, JCP EDG 1989 II, 21326.
 - 4 Geneviève Viney, JCP EDG 1989, I, 3625.
 - 5 Cass. Civ. I v. 27.1.1993, Bull. Civ. I n° 45.
 - 6 Cass. Civ. III v. 26.5.1992, Bull. Civ. III n° 175, Cass. Civ. v. 30.10.1991, Bull. Civ. III n° 251.
 - 7 Cass. Civ. I v. 19.1.1988, Bull. Civ. I n° 20, Cass. Civ. III v. 3.7.1996, Bull. Civ. III n° 167.
 - 8 Ständige Rechtsprechung, s. Cass. Civ. I v. 24.11.1954, Bull. Civ. I n° 335.
 - 9 Cass. Civ. III v. 5.12.1972, D 1973, S. 401.
 - 10 Cass. Com. v. 17.6.1997, Bull. Civ. IV n° 187, Cass. Com. v. 8.10.2002, JCP 2003 I, S. 152, Cass. Com. v. 5.4.2005, Bull. Civ. IV n° 81.
 - 11 Cass. Civ. I v. 18.7.2000, Bull. Civ. I n° 221.
 - 12 Geneviève Viney, *La responsabilité du débiteur à l'égard du tiers auquel il a causé un dommage en manquant à son obligation contractuelle*, D 2825-2831.
 - 13 EuGH v. 17.7.1992 Rs. C-26-91, *Revue Critique du Droit International Privé* 1994, n° 4, S. 727.
 - 14 Cass. Civ. v. 3.6.2000, *Revue Critique du Droit International Privé* 2001, S. 101.

erwerbers beruhte somit auf dem Vertrag des Zwischenhändlers mit dem ursprünglichen Verkäufer.⁵

Als Gegengewicht zu dieser Haftungsvereinfachung sollte sich jedoch der Enderwerber, da er aus übergegangenem Recht vorgeht, auch sämtliche Vertragsbedingungen entgegenhalten lassen müssen. Das betraf insbesondere Haftungsbeschränkungsklauseln aus dem Hauptvertrag als auch Gerichtsstandsvereinbarungen oder Schiedsklauseln.⁶

Ungeklärt blieb die Frage der Natur des Regressanspruchs des Vertriebshändlers, wenn der Endabnehmer zunächst Klage gegen seinen unmittelbaren Vertragspartner, d. h. den Vertriebshändler und den Hersteller, erhoben hat und der Verkäufer seinerseits im gleichen Verfahren im Rahmen eines Regresses Gewährleistungsklage gegen den Hersteller erheben wollte. Der Kassationsgerichtshof hat hierzu nur lapidar ausgeführt, dass der Zwischenhändler „selbstverständlich“ diesen Regress weiter betreiben könne.⁷ Diese Beibehaltung des Regresses ist jedoch dann unverständlich, wenn man die Theorie der Akzessorietät zu Ende denkt, weil dann der Zwischenhändler ja seinen Regressanspruch weiter übertragen hat. Nach deutschem Rechtsverständnis wäre ein Gesamtschuldnerausgleich für den Regress denkbar gewesen. Dieser existiert jedoch in dieser Form im französischen Code civil (Cc) nicht und wurde daher auch nicht vom Kassationsgerichtshof diskutiert.

Diese komplexe und sich teilweise widersprechende Rechtsprechung scheint jetzt durch das neue Urteil des Kassationsgerichts vom 6. Oktober 2006 in Frage gestellt.

2 Vertragsverletzung als Verschuldensindiz für den Anspruch aus Delikt

Traditionell hat die französische Rechtsprechung klar zwischen deliktischem Verschulden und vertraglicher Pflichtverletzung unterschieden. Um einen Anspruch auf Grundlage des Deliktsrechts und insbesondere der Art. 1382

und 1383 Cc geltend zu machen, forderten die Richter, dass ein von der Vertragsverletzung differenzierbarer Fehler bzw. Verschulden vom Gericht festgestellt werden müsse.⁸

Die Abgrenzung dieses differenzierbarer Fehlverhaltens wurde in der weiteren Rechtsprechung jedoch immer schwieriger. In einer später zwar wieder abgeschwächten Entscheidung vom 5. Dezember 1972 hatte der Kassationsgerichtshof sogar ausgeführt, dass der Vertrieb einer sachmangelbehafteten Kaufsache das deliktische Verschulden begründen könne, wenn daraus einem Dritten ein Schaden entstehe.⁹

In der Folge haben die verschiedenen Kammern kontrovers darüber entschieden, ob das unterscheidbare Fehlverhalten als Tatbestandsmerkmal aufrechterhalten werden oder tatsächlich jede Vertragsverletzung das deliktische Verschulden indizieren solle. Die Handelskammer hat 1997 sowie im Jahr 2005 mehrmals ausgeführt, dass ein vertragliches Fehlverhalten nicht ausreicht, sondern die deliktische Anspruchsgrundlage ein Verschulden i. S. der Missachtung einer allgemeinen Sorgfaltspflicht voraussetzt.¹⁰

Die erste Zivilkammer hat in mehreren Entscheidungen versucht, die entgegengesetzte Richtung einzuschlagen und eine einfache Vertragsverletzung für einen erfolgreichen deliktischen Anspruch eines Dritten ausreichen zu lassen.¹¹ Im Rahmen dieser Kontroversen hat sich jetzt die erste Zivilkammer durchgesetzt.

Ein Dritter kann z. B. gegen den Hersteller fehlerhafter Produkte schon dann erfolgreich Schadensersatz geltend machen, wenn er nachweist, dass das Produkt bspw. fehlerhaft war oder aber andere vertraglich vereinbarte Eigenschaften nicht aufwies.

Wenn und soweit jedoch die reine Vertragsverletzung für die haftungsbegründende Kausalität ausreichend ist, stellt sich die Frage, ob nicht auch der Vertrag für die haftungsausfüllende Kausalität des

Deliktsanspruchs herangezogen werden muss. Die Rechtslehre hat gerade erst begonnen, diese Fragen zu diskutieren.

Eine gewichtige Stimme der französischen Rechtslehre hat die Entscheidung heftig kritisiert und darauf gelegt, dass soweit die Vertragsverletzung den Anspruch begründet, der Anspruch auch durch die vertraglichen Regelungen begrenzt sein und gegenüber dem Dritten Rechtswirkung entfalten müsse.¹²

Diese Beachtung der ursprünglichen Vertragsbedingungen ruft jedoch neue Probleme hervor, insbesondere wenn die ursprüngliche Vertragsverletzung nicht aus einem Vertrag nach französischem Recht, sondern einer anderen Rechtsordnung, z. B. nach deutschem Recht, hergeleitet wird.

3 Probleme bei grenzüberschreitenden Schadensfällen

Bei grenzüberschreitenden Vertragsketten stand die französische Rechtsprechung im Rahmen der vertraglichen Direktklagen vor kaum überwindbaren Schwierigkeiten, wenn und soweit der ursprüngliche Vertrag „ausländischem“ Recht unterlag.

Spätestens nachdem der EuGH zur Bestimmung des örtlich zuständigen Gerichts nach der EuGVVO erklärt hat, dass die Direktklage nicht als vertraglicher Anspruch zu qualifizieren sei, soweit das ausländische anwendbare Recht die Akzessorietät dieser vertraglichen Ansprüche nicht kennt,¹³ war es für den Kassationsgerichtshof kaum mehr möglich, diese Direktklage weiterhin materiell-rechtlich als „notwendigerweise vertraglicher Natur“ zu qualifizieren.

Der französische Kassationsgerichtshof hat somit entschieden, dass, wenn die Direktklage im Ausland nicht vertraglicher Natur sei, sie nur deliktischer Natur sein könne.¹⁴

Dies hat zur zumindest paradoxen, wenn nicht EG-rechtswidrigen Rechtsfolge geführt, dass sich Hersteller, soweit sie im französischen Inland Verträge nach französi-

schem Recht abgeschlossen hatten, gegenüber dem Enderwerber rechtswirksam auf z. B. Haftungsbeschränkungsklauseln berufen konnten, dies aber ausländischen Herstellern versagt blieb, da sich diese Ansprüchen nach französischem Deliktsrecht ausgesetzt sahen. Die Ansprüche nach französischem Deliktsrecht gem. §§ 1382-1383 Cc gehen jedoch weiter und sind entgegen der deutschen Rechtsordnung nicht auf Ersatz der Schäden beschränkt, die aus einer Rechtsgutverletzung entstanden sind, sondern nach der Generalklausel des französischen Rechts ganz allgemein auf Ersatz aller Schäden gerichtet (Art. 1382 Cc: „Wer jemand anderem schuldhaft einen Schaden zufügt, muss diesen ersetzen“).

Sofern also in Frankreich ein Schaden eintritt, stellt sich – auch wenn das Produkt zunächst im europäischen Ausland hergestellt und möglicherweise vertragswidrig verkauft wurde – heute die Frage, ob die Gerichte nicht zwingend über Art. 5 Nr. 3 EuGVVO zu einer französischen Zuständigkeit für die deliktische Klage und zur Anwendbarkeit des materiellen französischen Rechts kommen müssen und werden.

Wie die französischen Gerichte dann den Vorschlag von Professorin Viney aufgreifen und die haftungsausfüllende Kausalität nach dem ursprünglichen Vertrag bemessen, soweit dieser ursprüngliche Vertrag einer fremden Rechtsordnung unterliegt und möglicherweise nach deutschem Recht den ersatzfähigen Schaden einschränkt, oder eine im Verhältnis zum französischen Recht immer noch äußerst kurze Verjährungsregelung vorsehen (die regelmäßige kaufmännische Verjährung in Frankreich liegt bei zehn Jahren ab Lieferung bzw. Abnahme, die deutsche bei nur zwei Jahren ab Lieferung), ist heute noch nicht abzusehen.

Berücksichtigt werden muss dabei jedoch in jedem Fall, dass die französische Rechtsprechung zumindest in Bereichen, die durch das europäische Recht harmonisiert

sind, europarechtliche Vorgaben beachten muss, z. B. im Rahmen der Produkthaftung.

4 Europarechtliche Vorgaben im Bereich der Produkthaftung

Da Frankreich im Rahmen eines Verbraucherschutzorientierten Vorgehens die Produkthaftung auf sämtliche Akteure in der Vertriebskette Anwendung finden lassen wollte, hat die europäische Kommission schon relativ frühzeitig die EG-Rechtswidrigkeit des französischen Umsetzungsgesetzes, das am 19. Mai 1998 mit 10-jähriger Verspätung erlassen worden war, abgemahnt. Mit relativ knapper Begründung wurde Frankreich auch durch den EuGH am 25. April 2002 verurteilt.¹⁵

Der EuGH hat insbesondere ausgeführt, dass die Produkthaftungsrichtlinie den Mitgliedstaaten untersagt habe, im nationalen Alleingang Haftungsverschärfungen in diesem harmonisierten Bereich nach Ablauf der Umsetzungsfrist der Richtlinie zu schaffen.

In einer neuen Entscheidung vom 9. Februar 2006 hat der EuGH klargestellt, dass insbesondere die Haftungsadressaten der Produkthaftung durch die Richtlinie klar definiert und erschöpfend aufgelistet seien, so dass der Anwendungsbereich der Ansprüche, die auf der Produkthaftungsrichtlinie beruhen, strikt respektiert werden muss.¹⁶

Die neue französische Rechtsprechung darf somit nicht dazu führen, dass der Vertriebshändler wie ein Hersteller haftet, wenn sein einziges Verschulden im Verkauf eines sachmangelbehafteten Produkts liegt, das bei einem Dritten einen Schaden verursacht hat. Dies würde die von der Richtlinie als wirtschaftlich und rechtspolitisch notwendig erachtete Haftungskanalisation auf den Hersteller in Frage stellen.

Diese Fortführung des Urteils der Vereinigten Kammern vom 6. Oktober 2006 im Bereich der Produkthaftung wäre offensichtlich EG-rechtswidrig und müsste dem EuGH vorgelegt werden.

15 EuGH v. 25.4.2002, Rs. C-52-00, Sammlung 2002, S. I-03827.

16 EuGH v. 9.2.2006, Rs. C-127/04.